

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1990

Geschäftszahl

89/07/0162

Rechtssatz

Unter den Fällen, in denen gem § 7 Abs 2 AgrBehG die Berufung an den ObAS zulässig ist, scheinen Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens nicht auf. In diesen Fällen ist daher der ObAS nicht als den Landesagrarsenaten im Instanzenzug übergeordnete Behörde eingerichtet (Hinweis E 5.7.1988, 88/07/0019 und 28.2.1989, 88/07/0094).